

verwertbar sind, soweit sie sich auf den Handel mit Cannabisprodukten beziehen und keine Anhaltspunkte für ein bandenmäßiges oder bewaffnetes Handeltreiben bestehen. So sah das LG Mannheim (Urt. v. 12.4.2024 – KLS 804 Js 28622/21) die EncroChat-Dateien nach neuer Rechtslage als unverwertbar an, hielt das ursprüngliche Geständnis des Angeklagten für nicht hinreichend qualifiziert und sprach ihn frei (vgl. Schubert, jurisPR-StrafR 8/2024 Anm. 3). Das LG Leipzig ging in einer Entscheidung vom selben Tag dagegen davon aus, dass die dieserart gewonnenen Erkenntnisse keinem Beweisverwertungsverbot unterliegen (vgl. LG Leipzig, Urt. v. 12.4.2024 – 6 KLS 107 Js 66624/20; im Ergebnis ebenso zur Verwertbarkeit von SkyECC-Daten LG Köln, Beschl. v. 16.4.2024 – 323 Qs 32/24, StRR 6/2024, 28 m. Anm. Hillenbrand). Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung sind unterschiedliche Tendenzen zu erkennen (gegen eine Verwertbarkeit KG Berlin, Beschl. v. 30.4.2024 – 5 Ws 67/24 – 121 GWs 38/24, StRR 6/2024, 19 m. Anm. Hillenbrand und für eine Verwertbarkeit OLG Hamburg, Beschl. v. 13.5.2024 – 1 Ws 32/24, StRR 7/2024, 22 m. Anm. Hillenbrand), wengleich die prozessuale Lage in den jeweils zugrunde liegenden Verfahren unterschiedlich war.

Bisher noch nicht entschieden ist auch die Frage, ob hinsichtlich der erlaubten Umgangsformen eine Einziehung nach § 37 KCanG nur in demjenigen Umfang möglich ist, in welchem die erlaubten Mengen überschritten werden (so Patzak, in: Patzak/Fabricius, BtMG, 11. Aufl., KCanG § 37 Rn 1; Patzak/Möllinger, NStZ 2024, 321, 325), oder ob die gesamte Menge der Einziehung unterliegt (dazu zwischenzeitlich aber schon BGH, Beschl. v. 12.6.2024 – 1 StR 105/24 [in der nächsten Ausgabe]). Gleiches gilt für die Frage, in welchem Umfang in diesen Fällen eine Beschlagnahme oder Sicherstellung erfolgen darf (hierzu Patzak, in: Patzak/Fabricius, a.a.O., KCanG § 34 Rn 22 f.).

Ungeklärt ist schließlich die Frage, ob der Begriff des Anbaus in Bezug auf Cannabis aus teleologischen Gründen einer erweiternden Auslegung (unter gleichzeitiger Einengung des Herstellens i.S.d. § 34 Abs. 1 Nr. 3 KCanG) dahingehend bedarf, dass er den Gesamtvorgang einschließlich der Ernte erfasst (zu dieser Problematik eingehend Sobota, NJW 2024, 1217, 1218 f.; Patzak/Möllinger, NStZ 2024, 321, 324; Oğlakcıoğlu/Welke, KriPoZ 2024, 198, 200 f.). Der 4. Strafsenat hat dies in seiner Entscheidung vom 24.4.2024 (4 StR 50/24) ausdrücklich offengelassen.

### **„Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ – Die wichtigsten Änderungen in StPO, OWiG und RVG**

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

#### **I. Allgemeines**

Wir haben in StRR 4/2024, 10 über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren Digitalisierung der Justiz v. 6.3.2024 (BT-Drucks 20/10493 = BR-Drucks 126/24) berichtet. Manchmal geht es im Gesetzgebungsverfahren dann schneller als erwartet. So auch hier. Inzwischen hat dieser Gesetzentwurf nämlich das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Das „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ vom 12.7.2024 ist auch bereits im BGBl verkündet worden (vgl. BGBl I, Nr. 234 v. 16.7.2024).

Die durch das Gesetz vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen sind im Wesentlichen am 17.7.2024 in Kraft getreten. Auf Abweichungen weise ich nachfolgend hin.

**Einziehung bei auch erlaubten Umgangsformen**

**Begriff des Anbaus**

**Schnelles Gesetzgebungsverfahren**

**In Kraft getreten am 17.7.2024 und/oder später**

### II. Allgemeine Änderungen

§ 32 Abs. 1a StPO regelt, dass Papierakten, die in Straf- oder Bußgeldsachen vor dem 1.1.2026 angelegt wurden, als Hybridakte derart weitergeführt werden dürfen, dass in Papier angelegte Aktenteile weiterhin in Papier geführt werden, die Weiterführung der Akte elektronisch jedoch möglich ist.

In allen Verfahrensordnungen ist es durch Einfügung einer Regelung jetzt möglich, die prozessuale Schriftform für von Naturalbeteiligten oder Dritten in Papierform unterzeichnete Anträge oder Erklärungen, z.B. Insolvenzanträge, durch elektronische Übermittlung als Scan zu wahren (vgl. z.B. § 130a Abs. 3 S. 3 ZPO). Das gilt für Bevollmächtigte, Vertreter oder Beistände.

In Straf- und Bußgeldverfahren ist die Regelung in § 32a Abs. 3 S. 3 StPO bzw. durch die Verweisung in § 110c S. 1 OWiG auf die Verweisung in der StPO auf professionelle Verfahrensbeteiligte, Verteidiger und Rechtsanwälte, beschränkt worden.

### III. Änderungen in der StPO

Die Nutzungspflicht des § 32d S. 2 StPO ist auf

- die Rücknahme der Berufung,
- die Rücknahme der Revision sowie
- den Einspruch gegen den Strafbefehl und dessen Rücknahme

erstreckt werden. Die Nutzungspflicht hat man jedoch nicht auf den Verzicht auf Berufung oder Revision in der Hauptverhandlung ausgedehnt.

Diese Änderung tritt nach Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes aber erst am 1.1.2026 in Kraft.

Für die Stellung eines Strafantrags/einer Strafanzeige gilt:

- Entsprechend der früheren Praxis kann die einfache Strafanzeige i.S.d. § 158 Abs. 1 StPO auch elektronisch formlos gestellt werden. Die Vorgabe „mündlich oder schriftlich“ in § 158 Abs. 1 S. 1 StPO ist gestrichen worden. Die Strafanzeige muss nach § 158 Abs. 1 S. 2 StPO lediglich durch die die Anzeige aufnehmende Person entsprechend protokolliert oder in sonstiger Weise dokumentiert werden. Bei schriftlich oder elektronisch eingereichten Strafanzeigen oder -anträgen erfolgt dies dadurch, dass die Anzeige zum Ermittlungsvorgang oder zur Akte genommen wird.
- Ist ein förmlicher Strafantrag für die Strafverfolgung erforderlich, ist nach § 158 Abs. 2 StPO entsprechend der bisherigen Rechtsprechung zum nicht digitalen Strafantrag die Schriftform und ihr elektronisches Äquivalent nach § 32a StPO nicht mehr erforderlich, sofern die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person aus der Erklärung und den Umständen ihrer Abgabe eindeutig ersichtlich sind.

Die früher für

- die Einwilligungen in Maßnahmen nach den §§ 81f, 81g und 81h StPO,
- die Bestätigung des Erhalts der Belehrung nach § 114b Abs. 1 StPO oder
- den Verzicht auf Einwendungen gegen die Einziehung nach § 424 Abs. 2 StPO

geltenden zwingenden Schriftformerfordernisse sind in der StPO entfallen. Es besteht nun ggf. auch die Möglichkeit, dass die Abgabe der Erklärung durch die Strafverfolgungsbehörden protokolliert oder in sonstiger Weise dokumentiert wird.

Hybridaktenführung

Übermittlung eines Scans

Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 32d S. 2 StPO ...

... ab 1.1.2026

Ersetzung von Schriftformerfordernissen

Wegfall weiterer Schriftformerfordernisse

## Praxisforum

An der Revisionshauptverhandlung können nach einer Änderung des § 350 StPO Angeklagte, ihre gesetzlichen Vertreter, Verteidiger sowie die Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft auf ihren jeweiligen Antrag hin durch die Nutzung von Videokonferenztechnik auch von einem anderen Ort aus teilnehmen. Das gleiche gilt für Nebenkläger, Nebenklageberechtigte sowie die Personen, die nach §§ 397 Abs. 2 S. 3, 404 Abs. 3 und 406h Abs. 2 S. 2 sowie 429 Abs. 1 und 444 Abs. 2 S. 1 StPO von dem Termin zu benachrichtigen sind.

Diese Möglichkeit besteht nach Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes ab 17.7.2025.

### IV. Änderungen im OWiG

In der Praxis ist in der Vergangenheit um den Anwendungsbereich des § 110c OWiG gestritten worden. Dabei ist es insbesondere um die Frage gegangen, ob § 32d S. 2 StPO, auf den § 110c OWiG verweist, auch für den durch einen Rechtsanwalt eingelegten Einspruch gegen den Bußgeldbescheid gilt (vgl. dazu Krenberger, in: Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 7. Aufl. 2024, Rn 941; Burhoff, in: Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 10. Aufl. 2024, Rn 1590). Dieser Streit hat sich durch Änderungen in § 110c OWiG erledigt.

Denn nach § 110c S. 2 OWiG gilt die Nutzungspflicht des § 32d S. 2 StPO nun ausdrücklich für

- den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid und
- die Rücknahme des Einspruchs und
- den Verzicht auf den Einspruch.

Diese Änderung tritt nach Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes aber erst am 1.1.2026 in Kraft.

### V. Änderung im RVG

Im RVG hat es betreffend die Berechnung der Vergütung, die in § 10 RVG geregelt worden ist, eine längst überfällige Änderung gegeben. § 10 Abs. 1 S. 1 RVG ist wie folgt neu gefasst worden:

„Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform.“

Diese Neuregelung war überfällig, denn in den Zeiten von beA war die bisherige gesetzliche Regelung nicht mehr zeitgemäß. So war es z.B. nicht möglich, im gerichtlichen Verfahren eine ordnungsgemäße Kostenrechnung nachzureichen. Während dies zu Papier-Zeiten möglich war, indem eine eigenhändig unterschriebene Rechnung der für den Beklagten bestimmten Schriftsatzausfertigung beigefügt und diese dann dem Beklagten zugestellt werden konnte, war das seit der Einführung des beA nicht mehr möglich, da das Gericht dem Beklagten nur noch eine einfache Kopie per beA zustellt. Das hat sich durch die Neuregelung erledigt: Einer eigenhändigen Unterschrift des Rechtsanwalts unter der Berechnung bedarf es zur Dokumentation der Verantwortungsübernahme nicht mehr.

Lange diskutiert worden ist, wie bei der Übermittlung per Textform sichergestellt werden könne, dass der Rechtsanwalt die Verantwortung für die Rechnung trägt. Insoweit ist die anfängliche Fassung, wonach der Rechtsanwalt „die Vergütung nur aufgrund einer dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung“ sollte fordern können, dahingehend ergänzt worden, dass der Rechtsanwalt die Rechnung selbst verschickt

**Audiovisuelle Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung ...**

... ab 17.7.2025 möglich

**Erweiterung des § 110c OWiG**

... ab 1.1.2026

**Berechnung der Vergütung**

**Überfällige Neuregelung**

oder deren Versand veranlasst haben muss. Damit bleibt es dabei, dass der Anwalt auch bei Übersendung in Textform die berufs- und strafrechtliche Verantwortung für den Inhalt seiner Rechnung übernimmt und hierfür zur Verantwortung gezogen werden kann.

## Rechtsprechungsreport

---

### Verfahrensrecht

#### EncroChat: Verwertung im grenzüberschreitenden Strafverfahren

Zu den europarechtlichen Voraussetzungen für die Übermittlung und die Verwendung von Beweismitteln (hier: mit dem EncroChat-Dienst verschlüsselte Telekommunikation) im grenzüberschreitenden Strafverfahren.

(Leitsatz des Verfassers)

*EuGH, Urt. v. 30.4.2024 – C-670/22*

#### I. Sachverhalt

Der französischen Polizei gelang es mit Hilfe niederländischer Experten und nach Genehmigung durch ein französisches Gericht, den EncroChat-Dienst für verschlüsselte Telekommunikation zu infiltrieren. Dieser Dienst wurde auf Kryptohandys weltweit für den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln genutzt. Das deutsche Bundeskriminalamt konnte die so gesammelten Daten der EncroChat-Nutzer in Deutschland auf einem Europol-Server abrufen. Auf von der deutschen Staatsanwaltschaft erlassene Europäische Ermittlungsanordnungen hin genehmigte das französische Gericht die Übermittlung dieser Daten und ihre Verwendung in Strafverfahren betreffend Betäubungsmittelstraftaten in Deutschland. Das mit einem solchen Verfahren befasste LG Berlin (StV-S 2022, 132) hat Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Europäischen Ermittlungsanordnungen. Es hat deshalb dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

#### II. Entscheidung

Eine Europäische Ermittlungsanordnung, die auf die Übermittlung von Beweismitteln gerichtet ist, die sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats (hier: Frankreich) befinden, müsse nicht notwendigerweise von einem Richter erlassen werden. Sie könne von einem Staatsanwalt erlassen werden, wenn dieser in einem rein innerstaatlichen Verfahren dafür zuständig ist, die Übermittlung bereits erhobener Beweise anzuordnen. Insoweit ergebe sich aus dem Wortlaut von Art. 2 Buchst. c Ziff. i der Richtlinie 2014/41, dass diese Bestimmung ausdrücklich vorsieht, dass der Staatsanwalt zu den Behörden zählt, die wie ein Richter, ein Gericht oder ein Ermittlungsrichter als „Anordnungsbehörde“ zu verstehen sind. Nach dieser Bestimmung sei die einzige Voraussetzung für die Einstufung als „Anordnungsbehörde“, dass das Gericht und die Personen, die die Funktion eines Richters, eines Ermittlungsrichters oder eines Staatsanwalts ausüben, in der betreffenden Sache zuständig sind. Soweit also nach dem Recht des Anordnungsstaats bei einem rein innerstaatlichen Sachverhalt ein Staatsanwalt dafür zuständig ist, Ermittlungsmaßnahmen anzuordnen, die auf die Übermittlung von Beweismitteln gerichtet sind, die sich bereits im Besitz der zuständigen nationalen Behörden befinden, falle dieser Staatsanwalt für

Beweisanträge nach Ablauf der gesetzten Frist

1. Frage: Genügt eine staatsanwaltschaftliche Ermittlungsanordnung?